

Stand: Juli 2020

SICHERHEITS- BESTIMMUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER

HEIDELBERGCEMENT



HEIDELBERGCEMENT AG

Arbeitssicherheit Deutschland

Berliner Straße 6

69120 Heidelberg

Arbeitssicherheit@heidelbergcement.com

ECHT. STARK. GRÜN.

Präambel

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz gehört zu den zentralen Unternehmenswerten von Heidelberg-Cement. Wir sind für die Umsetzung und Einhaltung verantwortlich und nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Um Unfälle und Berufserkrankungen zu verhindern, schulen wir unsere Mitarbeiter und achten darauf, dass diese - auch im Interesse anderer - alle relevanten gesetzlichen Vorgaben sowie diese Sicherheitsvorschriften konsequent einhalten, Verstöße gegen diese unverzüglich abstellen und dem HC-Koordinator melden. Wir erwarten das gleiche Verhalten von allen Fremdfirmenmitarbeitern, d.h. von unseren Auftragnehmern, deren Nachunternehmern und deren jeweiligen Beschäftigten.

Unsere Arbeitssicherheitsziele

1. Null Unfälle
2. Keine Berufskrankheiten
3. Keine Verletzungen und unsicheren Handlungen
4. Keine umweltrelevanten Vorfälle
5. Ordnung und Sauberkeit auf Baustelle und an den Arbeitsplätzen

Heidelberg, den 14.07.2020

HeidelbergCement AG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	6
2. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	8
3. Pflichten des AN	10
3.1 Allgemein	10
3.2 Personal und Arbeitszeiten	11
3.3 Persönliche Schutzausrüstung	11
3.4 Brand- und Explosionsschutz	12
3.5 Erste Hilfe	12
3.6 Meldung von Vorfällen	13
3.7 Meldung Beinahe-Unfälle sowie gefährlicher Situationen und Arbeiten	13
3.8 Anlagen und bewegliche Anlagenteile, elektrische Gefährdung	13
3.9 Arbeiten in engen Räumen	14
3.10 Arbeiten in Höhen	14
3.11 Arbeiten auf verschiedenen Ebenen	15
3.12 Hubarbeitsbühnen / Fahrgerüste	15
3.13 Schweiß- / Schneidarbeiten	15
3.14 Baumaschinen	16
3.15 Lastentransport / Lastenhandhabung	17
3.16 Kranarbeiten und Anschlagen von Lasten	17
3.17 Genehmigungspflichtige Arbeiten	18
3.18 Meldung an Behörden und Projekt-/ Bauleitung; Genehmigungen	18
3.19 Arbeitsmedizinische Vorsorge	19
3.20 Alleinarbeit	19
3.21 Unterweisungen	19
3.22 Gefahrstoffe	20
3.23 Prüfung von Arbeitsmitteln	20
3.24 Clean Site – Safe Site (Sauberkeit und Ordnung)	21
3.25 Luftreinhaltung	21
3.26 Lärm	21
3.27 Abfall	21
3.28 Boden- und Gewässerschutz	22
3.29 Energie	22
4. Verbote	23

5. Verkehrswege, Arbeitsstätten und Lagerflächen	24
5.1 Verkehrswege.....	24
5.2 Arbeitsstätten.....	24
5.3 Lagerflächen	24
5.4 Sanitäre Anlagen.....	24
6. Sammelpunkt.....	25
7. Erforderliche Dokumente / Dokumentation.....	25
8. Konsequenzenmanagement.....	26
8.1 Allgemein.....	26
8.2 Punktesystem und Ausschlusskonsequenzen	26
9. Mitgeltende Unterlagen.....	27

Geltungsbereich

In Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) werden für alle Beschäftigten von Fremdfirmen beim Einsatz an den Standorten der HeidelbergCement AG (nachfolgend auch HC, bezieht sich immer auch auf nach §§ 15 ff. AktG mit HC verbundene Unternehmen) die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer (AN) erlassen.

Sofern in diesem Dokument von „Fremdfirmen“ oder „Auftragnehmer“ die Rede ist, sind hiermit stets sämtliche direkten Vertragspartner von HC als auch deren sämtliche Lieferanten und Nachunternehmer sowie sämtliche Beschäftigten der AN und deren Lieferanten und Nachunternehmern gemeint. Die Sicherheitsbestimmungen gelten somit für alle Mitarbeiter sämtlicher auf einem Standort von HC tätigen Fremdfirmen.

Diese Sicherheitsbestimmungen sollen einen störungsfreien Arbeitsablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthalten Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfassen Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen. Die Sicherheitsbestimmungen gelten für den gesamten Bereich der Baustelle. Der Begriff „Baustelle“ in diesem Dokument umfasst sämtliche Teile des Werksgeländes eines Standorts des AG, auf dem Fremdfirmen und deren Beschäftigte tätig sind (neben dem eigentlichen Einsatzort sind also auch Bereiche zur Tätigkeitsvorbereitung, Aufenthaltsbereiche und Zuwegungen ab der Werksgrenze mit umfasst).

Die Einhaltung der hier festgelegten Bestimmungen wird von einem Beauftragten des Standortverantwortlichen mit Weisungsbefugnis in Sicherheitsfragen (nachfolgend als HC-Koordinator bezeichnet) und von den Sicherheitsverantwortlichen laufend überwacht. Diese Überwachung erfolgt allein im Interesse von HC und es kann hieraus kein Vertrauen der Fremdfirmen in einen von Seiten HC erhöhten Schutz abgeleitet werden.

Alle Auftragnehmer (AN) sowie sämtliche Lieferanten und Nachunternehmer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Inhalt dieser „Sicherheitsbestimmungen für AN“ ihren jeweiligen, an den Standorten des AG eingesetzten Beschäftigten, bekannt ist und entsprechend eingehalten wird. Die Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung der AN und von Seiten der Fremdfirmen zu überwachen. Wiederholte Verstöße gegen diese Sicherheitsbestimmungen können mit dem Verweis vom Standort geahndet werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten, insbesondere:

- die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer betreffende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und technischen Regeln,
- Umweltschutzgesetze und -richtlinien,
- die baurechtlichen und insbesondere den Brand- und Explosionsschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und technischen Regeln,
- die den Transport gefährlicher Güter sowie die Lagerung von und den Umgang mit gefährlichen Stoffen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und technischen Regeln,
- das Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
- die Vorschriften des Verbandes der Schadensversicherer (VdS).

Während der Durchführung der Arbeiten übernimmt der AN die Verantwortung für die Arbeitssicherheit im Bereich seiner Gewerke. Er hat dem AG, spätestens bei der Abnahme der vereinbarten und durchgeführten Arbeiten, alle den Arbeitsschutz betreffenden Unterlagen (digital und in Papierform) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, soweit nicht in diesen Sicherheitsbestimmungen ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

Der AN und sein Personal haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung eines Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG erhalten, vertraulich zu behandeln. Der AN wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG weder an Dritte, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Der AG ist berechtigt, berechtigte Anfragen von Behörden und sonstigen Institutionen (insbesondere Versicherungen) zu beantworten, welche die Durchführung der Arbeiten durch den AN, dessen Nachunternehmer und die jeweiligen Arbeitnehmer betreffen (z.B. bzgl. Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz) und darf insoweit Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen gewähren.

Der AN hat eine schichtaktuelle Liste vorzuhalten, auf der alle in seinem Auftrag auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter/Beschäftigten/Personen (inkl. Mitarbeiter der Nachunternehmer) namentlich aufgeführt sind. Jeder Mitarbeiter muss an gut sichtbarer Stelle (Helm) seinen Namen und die Firma, für die er tätig ist, anbringen. Die Liste muss jederzeit aktuell sein und Aufsichtsbehörden und HC vorgelegt werden können. Die Liste hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten (Qualifikationsmatrix):

- Arbeitserlaubnis mit Aufenthaltsgenehmigung
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen (welche, bis wann gültig)
- Beauftragungen und Nachweise; diese liegen auf der Baustelle vor (Stapler, Hubarbeitsbühnen etc.)

Der AN ist verpflichtet, für jeden seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, die an HC-Standorten tätig werden, die erfolgreiche Durchführung des HeidelbergCement Sicherheitsonline-Checks nachzuweisen.

Der Sicherheitsonline-Check erfolgt internetbasiert und wird von den Mitarbeitern des ANs vor dem erstmaligen Betreten des HC-Werks persönlich durchgeführt. Wird festgestellt, dass Mitarbeiter des

ANs den Sicherheitsonlinecheck nicht persönlich durchgeführt haben, werden diese vom Standort verwiesen. Geschieht dies mit Wissen des ANs, kann der Standortverweis auch auf den AN erweitert werden.

Die erfolgreiche Durchführung des Sicherheitsonline-Checks ermöglicht den Ausdruck eines Zertifikats, das dem HC-Koordinator im Werk vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt wird.

Der HC-Koordinator übergibt dem Mitarbeiter des ANs eine Sicherheitsplakette, die gut sichtbar am Helm des Mitarbeiters zu befestigen ist. Die Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände durch Mitarbeiter des ANs und/ oder Nachunternehmers, die den HC Sicherheitsonlinecheck nicht erfolgreich absolviert haben, ist nicht zulässig.

Die Durchführung des HC Sicherheitsonline-Checks erfolgt über nachstehenden Link:

<https://heidelbergcement.eplas.net/index.php/home/login#externals>

Vor der erstmaligen Nutzung ist eine Registrierung unter Angabe der Email-Adresse der Firma des AN erforderlich. An diese Adresse wird nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates eine Aufforderung zur erneuten Durchführung des Sicherheitsonline-Checks durch die betreffenden Mitarbeiter versendet.

Bei Verstößen gegen geltende Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese Sicherheitsbestimmungen sowie gegen die mitgeltenden Unterlagen hat der AG das Recht, die Arbeiten bis zur Gefahrenbeseitigung einstellen zu lassen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden AN. Der AG hat das Recht, die gegen geltende Bestimmungen verstoßenden Personen unverzüglich vom Standort zu verweisen. Im Einzelnen wird auf Abschnitt 8 dieser Sicherheitsbestimmungen verwiesen.

2. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Der AN verpflichtet sich und hat sicher zu stellen, dass die Beschäftigten des AN sowie die Beschäftigten der durch den AN beauftragten Nachunternehmer sich verpflichten, die folgenden allgemeinen Sicherheitsregeln einzuhalten:

- Es dürfen nur vertraglich festgelegte Arbeitsbereiche betreten werden. Arbeiten, die außerhalb des festgelegten Baustellenbereiches auszuführen sind, oder dort ausgeführt werden müssen, dürfen den Betrieb des AG und Tätigkeiten Dritter nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem HC-Koordinator vor Beginn der Tätigkeiten abzustimmen.
- Die Tätigkeit des HC-Koordinators befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 „Grundsätze der Prävention“ (DGUV A1). Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt hiervon unberührt (Pflichten des Arbeitgebers).
- Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher für die Ausführung des Auftrages benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. durch den AN. Es dürfen nur durch Sachkundige oder befähigte Personen geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden, die vor Betreten des Baustellenbereichs eindeutig als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet wurden.
- Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des AG dürfen vom AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AGs benutzt werden. **Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Meldung eines Notfalls bzw. zur Gefahrenabwehr (z.B. Telefon, Verbandkasten, Feuerlöscher etc.).**
- Die Stromversorgung erfolgt über die zulässigen Anschlusspunkte (Speisepunkte) des jeweiligen Werkes. Vorgaben hervorgehend aus dem Energiemanagement des AG, wie z.B. der Einsatz von separaten Stromzählern, sind zu berücksichtigen.
- Die Unterverteilung mit dem vorgeschriebenen Fehlerstromschutzschalter ist Aufgabe des AN und mit dem HC-Koordinator abzusprechen. Der Einsatz von PRCD-S oder Baustellenverteiltern mit einem Fehlerstromschutzschalter von < 30mA ist sicherzustellen. Der AN hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweils Vorgesetzten und dem HC-Koordinator zu melden.
- Werksspezifische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen der Arbeitssicherheit, des Brandschutzes, der betrieblichen Ordnung, des Umweltschutzes und des Verhaltens im Notfall sind zu beachten. Sie sind den Verträgen beigelegt, ausgehängt oder vom HC-Koordinator zu erfragen, z.B. in der werksspezifischen Revisions- und Baustellenordnung.

- Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.
- In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereich) sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Für Arbeiten in diesen Bereichen ist grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung erforderlich. Im Ex-Bereich ist das Verwenden von Mobiltelefonen generell untersagt.
- Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder im Werksgelände sind zwingend zu beachten.

3. Pflichten des AN

3.1 Allgemein

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- mit den Sicherheitsfachkräften des AG vollumfänglich zusammenzuarbeiten und diese rechtzeitig in seine Planungen einzubinden.
- vom AG Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.
- an allen Projekt- / Baustellenbesprechungen teilzunehmen.
- sich 2 Wochen vor Beginn der beauftragten Arbeiten bei dem ihm benannten HC-Koordinator zu melden. Bei Unterschreitung der Frist ist vorab die Zustimmung des HC-Koordinators erforderlich.
- zur Durchführung und Dokumentation der für die Arbeiten notwendigen Gefährdungsbeurteilungen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeiten.
- für alle seine Mitarbeiter und die seiner Nachunternehmer, die auf der Baustelle tätig werden sollen, Namen, Anzahl, Qualifikationen etc. mittels einer Personalliste inkl. Qualifikationsmatrix anzugeben.
- sich vor der Einrichtung der Baustelle/ des Projektes mit dem HC-Koordinator in Verbindung zu setzen, um sich über die für den Erfüllungsort bestehenden Auflagen, Unfallverhütungs-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften unterrichten und einweisen zu lassen sowie die erforderlichen Brand- Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen abzustimmen. Diese Einweisung wird dokumentiert.
- bei Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer AN oder Tätigkeiten von HC-Mitarbeitern zusammenfallen, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem HC-Koordinator abzustimmen, um diese vor Beginn der Arbeiten für einen sicheren und reibungslosen Ablauf festzulegen.
- den HC-Koordinator über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der HC-Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.
- seine Beschäftigten regelmäßig über die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Nachunternehmer sowie die Beschäftigten der Nachunternehmer entsprechend unterrichtet werden.
- Angaben über den Leistungsverbrauch an Energie, Strom, Gas, Wasser, Druckluft usw., sowie die benötigten Zuleitungen und Abflüsse zu machen.
- vor dem Aufstellen von Baucontainern, Materialcontainern, Lagerplätzen, Sanitäreinrichtungen etc. die Erlaubnis des HC-Koordinators einzuholen und diese nur an den zugewiesenen Stellen zu errichten.
- alle Container, Lagerplätze, Fahrzeuge, Gerätschaften etc. zu kennzeichnen.

- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge entsprechend der ASR A 2.3 – soweit nicht bereits vorhanden – zu sorgen, diese entsprechend ASR A 1.3 zu kennzeichnen sowie jederzeit freizuhalten.
- erteilte behördliche Auflagen sowie Auflagen des AG sach- und fristgerecht zu erfüllen.
- die Baustelle/das Projekt jederzeit in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten in dem vertraglich vereinbarten, ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

3.2 Personal und Arbeitszeiten

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- gemäß seinem Auftrag nur Beschäftigte einzusetzen, die für die Tätigkeiten geeignet sind. Ferner bedarf der Einsatz von Nachunternehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist für die ordnungsgemäße Leistungserbringung der von ihm beauftragten Nachunternehmer verantwortlich. Werden ausländische Beschäftigte eingesetzt, so sind für diese gültige Arbeitspapiere (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse, Friktionspapiere, Sozialversicherungsausweise usw.) vorzuhalten. Werden ausländische Beschäftigte eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss eine in der Muttersprache der Beschäftigten und der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner ständig vor Ort sein. Diese Person muss in der Lage sein, sich mit den fremdsprachigen Personen zu verständigen.
- die Arbeitszeiten grundsätzlich mit dem HC-Koordinator abzustimmen. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht-, Schicht-, Sonn- bzw. Feiertagsarbeit ist nur mit den erforderlichen Genehmigungen erlaubt und mit dem AG abzusprechen.
- vor Beginn von lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten den Zeitraum sowie die Zeitdauer und eventuelle zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen mit der Bauleitung abzustimmen.
- bei Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG ggf. Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (§ 22 SGB VII).

3.3 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- seinen Mitarbeitern die folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen und das permanente Tragen der PSA im Rahmen der Ausführung von Arbeiten auf der Baustelle sicherzustellen und zu überprüfen:
 - Sicherheitshalbstiefel
 - Schutzhelm
 - Schutzbrille
 - Warnschutzkleidung

- In ausgewiesenen Bereichen oder entsprechend den Maßnahmen einer Gefährdungsbeurteilung körperbedeckende Arbeitskleidung
- ggf. Wetterschutzbekleidung
- Schutzhandschuhe
- seinen Mitarbeiter je nach durchzuführender Tätigkeit insbesondere die folgende zusätzliche PSA zur Verfügung zu stellen:
 - Vollsichtschutzbrille
 - Gehörschutz
 - Atemschutz
 - Hitze- oder Schweißerschutzkleidung
 - PSA gegen Absturz (inkl. entsprechendem Helm)

3.4 Brand- und Explosionsschutz

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- die allgemein geltenden vorbeugenden Brand- und Ex-Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen über den Erlaubnisschein für Heißenarbeiten, abgezeichnet vom HC-Koordinator, vor Beginn der Arbeiten schriftlich genehmigen zu lassen. Die auf dem Erlaubnisschein aufgeführten Schutzmaßnahmen müssen vom AN vor Beginn der Arbeiten umgesetzt werden.
- im Rahmen seiner Arbeitsschutzpflichten für eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bei der Ausübung der Tätigkeiten zu sorgen. AN, deren Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, müssen vorbeugende Blitzschutzmaßnahmen durchführen.

3.5 Erste Hilfe

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sich vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AGs über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die ärztliche Notfallversorgung zu informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekanntzugeben.
- auf der Baustelle Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen. Dazu gehören u.a. Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Verbandkasten (groß) nach DIN 13169, Rettungsgeräte.
- abhängig von der Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten, Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Es gelten hierbei die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1) „Grundsätze der Prävention“. Diese Ersthelfer sind der Baustellenleitung vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

3.6 Meldung von Vorfällen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- alle Vorfälle, bei denen jemand verletzt wurde, Erste Hilfe geleistet wurde, ein Arbeitsausfall eines Beschäftigten mit Arzt- oder Krankenhausbesuch oder Sachschaden entstanden ist oder ein anderer am Bauvorhaben beteiligter AN mit betroffen ist, der Baustellenleitung und dem HC-Koordinator umgehend zu melden. Die schriftliche Unfallmeldung kann mit Hilfe der Meldebögen für die Berufsgenossenschaft (Unfallanzeige) erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an die staatlichen Arbeitsschutzbehörden (z.B. Gewerbeaufsicht) und den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) des ANs bleibt hiervon unberührt.
- Maßnahmen einschließlich Erfahrungen, die sich aus den Unfällen ergeben, im Rahmen der Projekt-/ Baubesprechungen weiterzugeben.

3.7 Meldung Beinahe-Unfälle sowie gefährlicher Situationen und Arbeiten

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass gefährliche Situationen und Arbeiten (z.B. Baustellenverordnung Anhang II - Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen oder Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht), insbesondere wenn diese gefährlichen Situationen und Arbeiten von einem anderen AN ausgehen oder auch Beschäftigte anderer AN oder des AG gefährden können, von seinen Beschäftigten an ihn gemeldet werden.
- unverzüglich darüber den HC-Koordinator zu unterrichten.
- Beinahe-Unfälle, unsichere Situationen und Handlungen umgehend dem HC-Koordinator zu melden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

3.8 Anlagen und bewegliche Anlagenteile, elektrische Gefährdung

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass bei Arbeiten im Bereich von Anlagen oder beweglichen Anlagenteilen des Werkes (z. B. Förderbänder, Becherwerke, Brecher, Mischer, Siebanlagen etc.) vor Beginn der Arbeiten die betroffenen Anlagen oder beweglichen Anlagenteile ordnungsgemäß außer Betrieb genommen, abgestützt, gesichert und so fixiert sind, dass sie bis zum Abschluss der Arbeiten nicht bewegt werden können.
- sicherzustellen, dass die für die Arbeiten nicht erforderlichen Energieformen auf einen gesicherten Nullenergiestatus gebracht werden. Die dazu notwendigen Arbeitsschritte sind mit dem HC-Koordinator abzustimmen. Dabei ist gemäß dem Prozess LockOut – TagOut - Try-Out zu verfahren, welcher im Detail im HC-Standard „Freischalten und Sperren von Anlagen“ beschrieben ist.

- sicherzustellen, dass vor Aufnahme jeglicher Arbeiten wie z.B. Säuberungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an elektrisch getriebenen Maschinen und Anlagen diese allpolig vom Netz getrennt und mit einem Sicherheitsschloss mit eindeutiger Kennzeichnung (Firma, Name und Telefonnummer des Ausführenden) gegen das Wiedereinschalten gesichert werden. Das Ausschalten erfolgt über einen vor Ort abschließbaren Hauptschalter oder einen Vor-Ort-Schalter (Staffelschalter) und das Entfernen von Sicherungen durch die Elektroabteilung des Standortes oder eine externe Fachfirma.
- sicherzustellen, dass Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln nur von Elektrofachkräften, Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen unter Aufsicht einer Elektrofachkraft ausgeführt werden (DIN VDE 0105). Der Schutz von Personen gegen gefährliche Körperdurchströmung muss nach DIN VDE 0100-410 sichergestellt werden.

3.9 Arbeiten in engen Räumen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- für alle Arbeiten, bei denen sich das Personal in enge Räume begeben muss, vor deren Beginn eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur in Abstimmung mit dem HC-Koordinator, nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden. Eingesetzte Sicherungsposten dürfen nicht zeitgleich für andere Arbeiten herangezogen werden. Die Verfahren zur Rettung aus engen Räumen sowie die Auslösung der Rettungskette sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen. Geeignete Rettungsgeräte sind vom AN vorzuhalten.
- den HC-Sicherheitsstandard „Arbeiten in engen Räumen“ zu beachten und alle Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten umzusetzen.

3.10 Arbeiten in Höhen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (DGUV Vorschrift 38, ehem. BGV C 22), z. B., wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, ständig ordnungsgemäße Absturzsicherungen vorhanden sind. Verantwortlich für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung. Es ist verboten, Absturzsicherungen unbefugt und eigenmächtig zu entfernen. Dies gilt insbesondere auch für die Vorhaltungszeit nach Beendigung der Rohbauarbeiten. Bei arbeitsbedingten Veränderungen der Sicherheitseinrichtungen müssen die Gefahrenbereiche durch geeignete Ersatzmaßnahmen gesichert werden. Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten für den jeweili-

gen Anwendungsfall geeignete persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z. B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen. Diese sind vom AN für seine Beschäftigten bereitzuhalten. Bei Nutzung von PSA gegen Absturz muss entsprechendes Gerät und eine zweite fachkundige Person vorhanden sein, um im Gurt hängende Personen zügig retten zu können. Der HC-Standard „Arbeiten in Höhen“ beschreibt einen einheitlichen und systematischen Ansatz zur Beseitigung, Verhinderung und Verhütung der Unfallgefährdung beim Arbeiten in der Höhe. Dieser HC-Sicherheitsstandard muss immer dann angewendet werden, wenn für eine Person Absturzgefahr besteht. Er ist für alle Mitarbeiter, AN, Transportunternehmen, Lieferanten und Besucher von Einrichtungen der HeidelbergCement AG verbindlich einzuhalten.

3.11 Arbeiten auf verschiedenen Ebenen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- bei Arbeiten sicherzustellen, dass darunter liegende Bereiche (Arbeitsplätze und Verkehrswege) gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Gefahrenbereiche sind zusammen mit dem HC-Koordinator festzulegen. Kann der AN dies nicht sicherstellen, dürfen Arbeiten nicht gleichzeitig an übereinander liegenden Arbeitsplätzen ausgeführt werden.
- die festgelegten Gefahrenbereiche zu kennzeichnen und für Absperrung oder Sicherung durch Warnposten zu sorgen.

3.12 Hubarbeitsbühnen / Fahrgerüste

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- beim Einsatz von Fahrgerüsten und Hubarbeitsbühnen auf eine sichere, geeignete Aufstellfläche zu achten. Die maximale Höhe der Standfläche von fahrbaren Gerüsten und Hubarbeitsbühnen darf in Gebäuden bis 12,00 m Höhe und außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen. Es müssen konstruktiv festgelegte Innenaufstiege vorhanden sein. Senkrechte Steigleitern von mehr als 4,00 m Höhe sind unzulässig, es sei denn, dass maximal alle 4,00 m eine Zwischenbelagsbühne mit Durchstiegsklappe vorhanden ist. Fahrgerüste und Hubarbeitsbühnen dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Fahrgerüsten und Hubarbeitsbühnen sind verboten, während darunter gearbeitet wird. Auch für Fahrgerüste und Hubarbeitsbühnen wird vor Beginn der Arbeiten ein Erlaubnisschein benötigt.
- das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz auf Fahrgerüsten und Hubarbeitsbühnen sicherzustellen.

3.13 Schweiß- / Schneidarbeiten

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass Schweiß- und Schneidarbeiten oder anderen Arbeiten, bei denen der Umgang mit offenem Feuer erforderlich ist, in brandgefährdeten Bereichen nur in Abstimmung mit dem HC-Koordinator, nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Heißenarbeiten) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.
- sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Arbeiten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Insbesondere sind genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten.
- diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss er den Beschäftigten geeignete PSA zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie entsprechend den Arbeitsumständen getragen werden. Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die DGUV-Regel 100-500 (Kap. 2.26) Anwendung.
- sicherzustellen, dass alle Gasflaschen gegen Umfallen gesichert sind und unter Berücksichtigung ihrer Inhalte und ihrer Nähe zu anderen Substanzen ordnungsgemäß gelagert werden. Schweiß- und/ oder Brennausrüstungen, die entflammbare Gase und Sauerstoff enthalten, sind mit Flammenrückschlagsicherungen und Rückschlagventilen zu versehen.

3.14 Baumaschinen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass insbesondere die nachfolgend aufgeführten Geräte und Arbeitsmittel nur dann durch seine Mitarbeiter bedient werden, wenn ein entsprechender, nachfolgend gleichfalls aufgeführter Befähigungsnachweis hierfür vorhanden ist und dieser dem HC-Koordinator vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt wurde:
 - Alle Krane (insbesondere Decken- und Hallenkrane, Mobilkrane, Turmdrehkrane) – entsprechender Kranführerschein.
 - Stapler und Flurförderzeuge – Staplerführerschein
 - Hebebühnen und Hubarbeitsbühnen – Bedienerausweis für Hebebühnen / Hubarbeitsbühnen.
 - Erdbaumaschinen (Radlader, Bagger etc.) – Erdbaumaschinen-Führerschein.
 - Motorsägen (Kettensägen) – Nachweis über durchgeführte Unterweisung und entsprechende PSA (Schnittschutzkleidung).
- ausschließlich unterwiesene, mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete und vom AN schriftlich beauftragte Personen, die dem AN ihre Befähigung nachgewiesen haben, mit der Bedienung und Wartung zu betrauen.
- sicherzustellen, dass seine Beschäftigte beim Verlassen des Führerstands kraftbetriebene Transport- und Arbeitsmittel in einen Zustand versetzen, der eine unbefugte Benutzung verhindert (z.B. durch Abziehen des Schlüssels). Alle bewegten Transport- und Arbeitsmittel

müssen mit Sicherheitsgurten bzw. gleichwertigen Sicherungssystemen für Fahrer und Mitfahrer ausgestattet sein. Sofern Sicherheitsgurte vorhanden sind, gilt generell auf dem gesamten Standortgelände Anschnallpflicht für Fahrer und alle Mitfahrer.

3.15 Lastentransport / Lastenhandhabung

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Arbeitsschutzvorschriften (BetrSichV, DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8)) entsprechen und demgemäß regelmäßig geprüft werden.
- sicherzustellen, dass mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln nur geeignete Personen betraut werden, die entsprechend ausgebildet, unterwiesen und beauftragt sind.
- sicherzustellen, dass die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln nicht überschritten wird. Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt und verwendet werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Für die Zusammenarbeit mehrerer Krane sind Regelungen zu Arbeitsabläufen, Vorfahrtsregelungen u. a. in Abstimmung mit dem HC-Koordinator zu treffen.
- sicherzustellen, dass beim Transport von Lasten auf oder mit Fahrzeugen entsprechende kraft- und formschlüssige Ladungssicherungseinrichtungen verwendet werden.
- sicherzustellen, dass Anschlagpunkte in Gebäuden oder an Anlagenteilen sorgfältig ausgewählt werden, um sicherzustellen, dass es zu keinem Personen- oder Sachschaden kommt.

3.16 Kranarbeiten und Anschlagen von Lasten

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass bei Überschneidung der Arbeitsbereiche mehrerer Krane die Arbeitsabläufe vorher festgelegt werden und für eine einwandfreie Verständigung untereinander gesorgt ist. Wenn mehrere Krane gemeinsam eine Last anheben müssen, ist vorher ein Hebeplan zu erstellen und der HC-Koordinator zu informieren.
- für Hebearbeiten einen geeigneten Aufsichtsführenden zu bestimmen.
- das Anschlagen von Lasten nur durch besonders unterwiesene und mit der Arbeit vertraute Arbeitnehmer vornehmen zu lassen. Diese Personen müssen vom AN (oder seinem Vertreter vor Ort / Bauleiter) namentlich benannt sein. Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf Anweisung des Anschlägers / Einweisers bewegt werden.
- sicherzustellen, dass nur eine, als solche erkennbar gemachte Person, einweisen darf (z. B. Signalhandschuhe / Funkgerät verwenden). Die Einweisungszeichen sind deutlich erkennbar zu geben und bei Bedarf zu wiederholen. Der Kranführer darf nur die Signale des festgelegten Einweisers befolgen, wenn sie eindeutig sind, keine Gefahr bedeuten und wenn

die geltenden Vorschriften eingehalten sind. Die Kommunikation zwischen Einweiser und Kranführer muss zu jeder Zeit gewährleistet sein (Handzeichen, Funk etc.). Wenn die Kommunikation zwischen Einweiser und Kranführer gestört ist, ist der Hub sofort abubrechen und jede Kranbewegung einzustellen, bis die Kommunikation wiederhergestellt ist.

- sicherzustellen, dass Anschlagmittel zum Anschlagen von Lasten nur bestimmungsgemäß verwendet und nicht über die zulässige Belastung hinaus beansprucht werden. Anschläger müssen unterwiesen, mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet und vom AN beauftragt sein. Nur dieser gibt Zeichen an den Kranführer. Beim probeweisen Anheben hat er zu beachten, ob die Last sich verhakt hat oder festsitzt, die Last in Waage ist bzw. richtig hängt und alle Stränge gleichmäßig tragen. Schiefhängende Lasten sind wieder abzulassen und neu zu befestigen.
- sicherzustellen, dass Seile, Ketten, Hebebänder, Rundschlingen und Gehänge daraus mit Anhängern oder Etiketten versehen sind, auf denen mind. die Tragfähigkeit für 60° Neigungswinkel angegeben sein muss. Bei fehlendem Anhänger oder Etikett ist das Anschlagmittel auszusondern. Bei mehrsträngigen Gehängen dürfen nur zwei Stränge als tragend angenommen werden. Jeder Strang muss so ausgelegt werden, dass er das Doppelte der Last aufnehmen kann (100 % Auflast), insbesondere bei Abriss- und Demontearbeiten.
- sicherzustellen, dass nur genormte Seile und Seilendverbindungen verwendet werden. Drahtseilklemmen sind für Anschlagmittel unzulässig. Ketten und Schäkkel dürfen nicht provisorisch mit Schrauben o.ä. geflickt werden.
- dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 54) entsprechen.

3.17 Genehmigungspflichtige Arbeiten

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- genehmigungspflichtige Arbeiten (insbesondere Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten in Höhen, Arbeiten in Ex-Bereichen, Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Trenn- und Lötarbeiten, Kranarbeiten und Hubtätigkeiten) unter Beschreibung des Arbeitsverfahrens und der geplanten Sicherheitsmaßnahmen in der täglichen Projekt-/ Baustellenbesprechung anzukündigen.
- die Einhaltung der entsprechenden HC-Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

3.18 Meldung an Behörden und Projekt-/ Bauleitung; Genehmigungen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sofern bestimmte Tätigkeiten des AN behördliche Genehmigungen erfordern (z.B. Nacht- oder Sonntagsarbeit), diese rechtzeitig zu beschaffen. Der HC-Koordinator ist von der Genehmigung der Tätigkeit zu informieren. Auf Verlangen der Projekt-/ Bauleitung müssen Meldungen über den aktuellen oder geplanten Personal- und Geräteeinsatz, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt gemacht werden.

3.19 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen (z.B. Lärm, Staub, Schweißrauche) ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das durch arbeitsmedizinische Vorsorge überwacht wird. Der Nachweis hierfür ist dem HC-Koordinator vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

3.20 Alleinarbeit

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sobald eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden muss, über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen, z. B.
 - die allein arbeitende Person befindet sich bei der Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen.
 - die allein arbeitende Person wird durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt.
 - es wird ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt.
 - von der allein arbeitenden Person wird ein Hilfsgerät (Personennotsignalgerät) getragen, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

3.21 Unterweisungen

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- sicherzustellen, dass alle seine Beschäftigten und die Beschäftigten der von ihm beauftragten Nachunternehmer **vor dem erstmaligen Betreten** der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten auf der Baustelle, unabhängig von dem unter Abschnitt 1 genannten Sicherheitsonline-Check, an einer obligatorischen baustellenbezogenen Sicherheitsunterweisung durch den HC-Koordinator oder einen Beauftragten des AG teilnehmen. Der Unterweisungsinhalt orientiert sich am jeweiligen Projekt. Die Unterweisung wird durch den HC-Koordinator schriftlich dokumentiert.
- Nachunternehmer, die beschäftigt werden, und/oder weitere Mitarbeiter, welche eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt auf der Baustelle tätig werden, dem HC-Koordinator zur Unterweisung zu melden.

- den Termin für die baustellenbezogene Sicherheitsunterweisung mit dem AG so zu vereinbaren, dass die Unterweisung mit den Mitarbeitern des jeweiligen AN rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten durchgeführt werden kann. Die Unterweisungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Die AN haben im Falle fremdsprachiger Mitarbeiter einen Übersetzer beizustellen.
- seine Mitarbeiter und die seiner Nachunternehmer vor Aufnahme der Arbeit über diese Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen und für deren Einhaltung zu sorgen.
- zur regelmäßigen Unterweisung seiner Mitarbeiter und Dokumentation der Unterweisungen. Der AG behält sich vor, die Unterweisungsnachweise einzufordern und zu kontrollieren.
- zur Erstellung aller für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Betriebsanweisungen (Maschinen, Gefahrstoffe, Biostoffe, Organisation), abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, sowie Schulung der Mitarbeiter anhand dieser Betriebsanweisungen und Dokumentation der Schulungen.

3.22 Gefahrstoffe

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- beim Umgang mit mitgebrachten Gefahrstoffen vor der Arbeitsaufnahme aktuelle Sicherheitsdatenblätter sowie entsprechende Betriebsanweisungen für jeden zur Anwendung kommenden Gefahrstoff, unabhängig davon, ob der Gefahrstoff von AN mitgebracht oder vom AG zur Verfügung gestellt wurde, auf der Baustelle vorzuhalten und dem HC-Koordinator unter Angabe der maximalen Lagermenge zur Verfügung zu stellen.
- den AG auf sämtliche Gefahrstoffe, die bei der Erbringung der Leistung zur Anwendung kommen oder aber entstehen können, vor Arbeitsaufnahme schriftlich hinzuweisen.
- zur Erstellung des Gefahrstoffkatasters.
- keine Tankanlagen oder sonstigen Lager für gefährliche Stoffe ohne Genehmigung des AG zu errichten.
- eine Gefährdung von Personen durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder bei der Erbringung der Leistung entstehende Gefahrstoffe zu verhindern.

3.23 Prüfung von Arbeitsmitteln

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- zur mindestens jährlichen (bei fahrbaren Turmdrehkränen: mindestens halbjährlichen) Prüfung der bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel, abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften durch eine befähigte Person oder einen Sachkundigen.

3.24 Clean Site – Safe Site (Sauberkeit und Ordnung)

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- durch ihn verschmutzte Straßen und Flächen, Gleisanlagen und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung unmittelbar zu seinen Lasten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und von ihm verursachte Schäden unverzüglich dem HC-Koordinator zu melden und fachgerecht nach Rücksprache mit diesem zu beheben. Erfolgt die Reinigung oder Schadensbeseitigung trotz Aufforderung durch den HC-Koordinator nicht, so hat der AG das Recht, diese Arbeiten auf Kosten des AN ausführen zu lassen.
- die Regelungen zur HC-Initiative Clean Site – Safe Site zu beachten.
- von Schnee- und Glätteis betroffene Wege und Straßen zu befreien.

3.25 Luftreinhaltung

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- Luftverunreinigungen (z. B. durch Staub) grundsätzlich zu vermeiden sowie Stäube abzusaugen und nicht mit Druckluft abzublasen. Großflächig ausgetretene Stäube auf Verkehrsflächen sind in Abstimmung mit dem AG mittels Kehrmachine aufzunehmen. Sollten Stäube in größeren Mengen ausgetreten sein, ist der AG umgehend zu informieren, um ggf. entsprechenden Maßnahmen einleiten zu können, die erforderlich sind, um durch diese Stäube beeinträchtigte Anwohner oder sonstige Personen zu schützen.

3.26 Lärm

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- Lärm grundsätzlich zu vermeiden, besonders an Sonn- und Feiertagen und in der Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr). Türen und Öffnungen an Gebäuden sind zu schließen, um Lärmemissionen zu reduzieren. Sollte absehbar sein, dass Lärm nicht zu vermeiden ist, so ist der AG vorher zu informieren. Ggf. werden in diesen Fällen Anwohner oder sonstige möglicherweise betroffene Personen vorher informiert.
- während der Bauausführung durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen / Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelastigungen der Wohnnachbarschaft durch den Baubetrieb vermieden werden (siehe auch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)). Die geforderten Immissionsgrenzwerte (z.B. nach TA Lärm bzw. AVV Baulärm) dürfen nicht überschritten werden.

3.27 Abfall

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- seine Wertstoffe und anfallenden Abfälle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (d.h. vorrangig zu verwerten und ansonsten zu beseitigen).
- keine Abfälle zu verbrennen.
- brennbare Abfälle möglichst täglich von der Baustelle zu entfernen.
- Abfälle zu sortieren, getrennt zu lagern und umgehend zu entsorgen.

Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Verunreinigungen von Wasser und Boden kommt. Die entsprechenden Nachweisdokumente über die Abfallentsorgung (Lieferscheine, Übernahmescheine, Begleitscheine) sind der Baustellenleitung zu übermitteln. Sofern Abfälle über den AG entsorgt werden, ist die Befüllung der Sammelbehälter des AG nur mit Zustimmung des dafür zuständigen Personals des AG gestattet. Kommt der AN seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, behält sich HC vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

3.28 Boden- und Gewässerschutz

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. WHG, AwSV, BBodSchG, BBodSchV) einzuhalten und den Umgang dem HC-Koordinator zu melden. Bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind durch den Verursacher sofort notwendige Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Aufnahme mit aufsaugenden Materialien, Bindemitteln) einzuleiten und der HC-Koordinator ist zu informieren. Das Eindringen in die Kanalisation, in den Boden oder in Gewässer ist zu vermeiden. Für Baumaschinen ist Material vorzuhalten, das bei der schnellen Bindung von flüssigen Stoffen, z. B. in das Erdreich eindringendes Öl, behilflich ist. Dies sind mindestens eine Schaufel, ein Besen, eine ausreichende Menge an Universalbinder und eine Tonne mit dicht schließendem Deckel. Beim Umfüllen von Kraftstoffen muss eine Auffangwanne eingesetzt werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich oder in die Kanalisation ist verboten, Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Beseitigung der Schäden auf Kosten des Verursachers vor.

3.29 Energie

Der AN (oder sein Vertreter vor Ort / Bauleiter) ist verpflichtet:

- Den unnötigen Verbrauch von Energien (z. B. Strom, Heizungen, Druckluft) zu vermeiden. Heizungen sind auszuschalten, wenn kein Bedarf besteht. Druckluftleckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Verbote

Folgendes ist auf dem Gelände und in den Gebäuden des AG verboten:

- Werbung und politische Betätigung.
- Filmen und fotografieren: Presse- und Fotografie-Genehmigungen zu Baustelle und Projekt sind ausschließlich über den HC-Koordinator einzuholen. Eine Veröffentlichung ohne vorherige Zustimmung der Pressestelle der HeidelbergCement AG ist grundsätzlich und ohne Ausnahme nicht zulässig und wird zu Regressansprüchen seitens HC führen. HC-Mitarbeiter/innen dürfen nicht ohne ordnungsgemäße schriftliche Einverständniserklärung abgelichtet werden.
- Übernachten oder wohnen (außerhalb eines für den Betrieb der Baustelle errichteten Containerdorfes, sofern hier Unterkünfte vorgesehen sind).
- Arbeiten oder Aufenthalt unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung sowie Medikamenten, die das Bedienen von Maschinen einschränken (Rücksprache mit dem jeweiligen Betriebsarzt erforderlich).
- Mitbringen oder Konsum jeder Art von Drogen und Alkohol.
- Durchführung privater Arbeiten.
- Illegale Beschäftigungsverhältnisse.
- Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen ohne Rücksprache mit dem HC-Koordinator.
- Unbefugtes Demontieren von Anlagenteilen (Sachbeschädigung) und unerlaubtes Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen.
- Nicht angemessenes, insbesondere grob undiszipliniertes und gefährdendes Verhalten (grober Unfug).
- Unbefugtes, eigenmächtiges Erstellen oder Verändern von Gerüsten, Absturzsicherungen und sonstigen Schutzvorkehrungen.

5. Verkehrswege, Arbeitsstätten und Lagerflächen

5.1 Verkehrswege

- Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten.
- Ausnahmen hiervon (z.B. für Kranarbeiten) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des HC-Koordinators.
- Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baustellenbereichs werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Beim Räumen sind diese Flächen in den früheren Zustand zurückzusetzen.

5.2 Arbeitsstätten

- Bei der Einrichtung von Werkstätten für die Dauer des Projektes sind die Vorgaben der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu beachten.
- Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung ist durch den AN sicherzustellen.

5.3 Lagerflächen

- Die zugewiesenen Lager- und Montageplätze sowie die Containerbereiche sind durch den AN wie folgt zu kennzeichnen: Name der Firma, Telefonnummer des verantwortlichen Ansprechpartners, fortlaufende Nummerierung und Kennzeichnung der Gefahren nach ASR A1.3. Diese müssen im Lageplan der Baustelle festgehalten sein.

5.4 Sanitäre Anlagen

- Der AG stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Sofern vorübergehend sanitäre Anlagen aufgestellt werden müssen, ist dies Aufgabe des AN und muss mit dem HC-Koordinator abgestimmt werden. Die sozialen Einrichtungen sind bestimmungsgemäß zu benutzen und in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.
- Eine Nutzung der sanitären Anlagen des AG darf nur nach vorheriger Absprache mit dem HC-Koordinator erfolgen. In diesem Fall sind die Einrichtungen des AG bestimmungsgemäß zu benutzen und in einem ordentlichen und sauberem Zustand zu halten.

6. Sammelpunkt

- Bei Evakuierung der gesamten Baustelle oder von Baustellenbereichen sind diese sofort zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelpunkt ist unverzüglich aufzusuchen. Am Sammelpunkt wird die Vollzähligkeit anhand der Personallisten kontrolliert. Die Baustelle darf erst nach Freigabe durch den HC-Koordinator wieder betreten werden.

7. Erforderliche Dokumente / Dokumentation

- Der HC-Koordinator hat das Recht, das Arbeitsschutzmanagementsystem des AN zu überprüfen.
- Die schriftlichen Gefährdungsbeurteilungen sowie die schriftlichen Montage-, Demontage- oder Abbrucharweisungen müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten dem HC-Koordinator übermittelt werden und auf der Baustelle vorliegen. Bei Unterschreitung der Frist ist die vorherige Zustimmung des HC-Koordinators erforderlich.
- Folgende Dokumente müssen erstellt, jederzeit auf der Baustelle bereitgehalten und rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme dem HC-Koordinator in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden:
 - Gefährdungsbeurteilungen und Belastungsanalysen (gem. §§ 5 und 6 ArbSchG)
 - Montageanweisungen
 - Verfahrensanweisungen
 - Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen
 - Betriebsanweisungen nach §14 Gefahrstoffverordnung (in der Sprache der Beschäftigten)
 - Betriebsanweisungen (Maschinen, Organisation, in der Sprache der Beschäftigten)
 - Prüfnachweise (Prüfbücher, Leiterkontrollblätter u. ä.)
 - Bestellungen und Befähigungsnachweise (im Arbeitsschutzregelwerk geforderte, z.B. Ersthelfer oder befähigte Personen)
 - Unterweisungs- und Schulungsnachweise der Beschäftigten des AN

8. Konsequenzenmanagement

8.1 Allgemein

Das Konsequenzenmanagement ist ein System, das Regelungen enthält, die im Falle der Nichtbeachtung von oder Zuwiderhandlung gegen diese Sicherheitsbestimmungen zur Anwendung kommen. Dieses sieht im Allgemeinen vor:

- Es werden leichte, mittlere und schwere Verstöße unterschieden.
- Bei Sicherheitsverstößen werden je nach Schwere und Häufigkeit Punkte zugeordnet; es werden mündliche und schriftliche Verwarnungen ausgesprochen.
- Die Punkte summieren sich pro Vorfall auf.
- Wiederholte oder schwere Verstöße führen zum Verweis und anschließend zum Ausschluss der Fremdfirmenmitarbeiter bzw. der/des Verantwortlichen der Fremdfirma.
- Ausgeschlossene Fremdfirmenmitarbeiter und Verantwortliche der Fremdfirmen können erst nach Ablauf der Sperrfrist und erneuter Sicherheitsunterweisung wieder für HC tätig werden.

Das in diesem Zusammenhang anwendbare Dokument „Beschreibung des Konsequenzenmanagements für Fremdfirmen“ gibt eine Übersicht über die auf dem Werks- und Baustellengelände einzuhaltenden Regeln und definiert Konsequenzen bei Nichteinhaltung.

- HC behält sich vor, in Abhängigkeit der Schwere des Regelverstoßes und der jeweiligen daraus resultierenden Gefährdung geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Kriterien für die Sanktionierung von Verstößen sind in dem genannten Dokument nicht für alle Situationen abschließend definiert.

8.2 Punktesystem und Ausschlusskonsequenzen

- Punkte, die Fremdfirmenmitarbeiter oder Verantwortliche der Fremdfirmen für Sanktionen erhalten haben, werden erst nach einer erfolgreichen Nachqualifizierung gelöscht, frühestens jedoch nach 12 Monaten.
- Ausgeschlossene Fremdfirmenmitarbeiter und Verantwortliche der Fremdfirmen haben Hausverbot. Eine erneute Aufnahme der Tätigkeit im Auftrag von HC ist erst nach erfolgreicher Nachqualifizierung möglich, frühestens jedoch nach 12 Monaten.
- Bei zwei ausgeschlossenen Mitarbeitern einer Fremdfirma erfolgt eine schriftliche Verwarnung der Verantwortlichen der Fremdfirma. Die weitere Zusammenarbeit mit der Fremdfirma wird überprüft.
- Bei drei ausgeschlossenen Mitarbeitern einer Fremdfirma oder bei 50% ausgeschlossener Mitarbeiter der Fremdfirma werden die Verantwortlichen der Fremdfirma von allen Tätigkeiten für HC ausgeschlossen. Die Geschäftsführung der Fremdfirma wird über die Vorfälle schriftlich informiert und zum Gespräch eingeladen. Eine erneute Aufnahme der Tätigkeit der Verantwortlichen der Fremdfirma ist nur nach erfolgreicher Nachqualifizierung der

Fremdfirma und nur nach positiver Entscheidung des HC-Koordinators und Standortverantwortlichen möglich.

- Bei max. 2 Punkten müssen die Mitarbeiter zur Nachqualifizierung den Sicherheitsonlinecheck erfolgreich wiederholen.
- Die Punkteliste ist im Dokument „Punkteliste zum Konsequenzenmanagement“ dargestellt.

9. Mitgeltende Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten mitgeltenden Unterlagen sind ebenfalls Vertragsbestandteil:

- Baustellenordnung als baustellenspezifische Ergänzungen zu den „Sicherheitsbestimmungen für AN“
- Formular Fotogenehmigung
- Formular BG-Unfallanzeige
- Vorgehen zur Meldung von Beinahe-Unfällen und unsicheren Bedingungen/Handlungen
- Punkteliste zum Konsequenzenmanagement für Fremdfirmen
- Formular zur Übergabe der Betreiberverantwortung
- HC-Standard „Gefährdungsbeurteilung“
- HC-Standard „Freischalten und Sperren von Anlagen“
- HC-Standard „Arbeiten in Höhen“
- HC-Standard „Arbeiten in engen Räumen“
- HC-Standard „Maschinenschutzeinrichtungen“
- HC-Standard „Sicheres Fahren“
- Werksnorm WN002